

Top:

Beschlussvorlage Bippen BIP/006/2025

Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.03.2025	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
12.03.2025	Gemeinderat Bippen	Entscheidung

Haushalt 2025

Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2025 und die Haushaltssatzung sind in der Anlage beigelegt und werden in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bippen für das Haushaltsjahr 2025 mit dem ihr zugrundeliegenden Haushaltsplan nebst Anlagen, die

in § 1

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 die ordentlichen Erträge auf	3.612.000 €
1.2 die ordentlichen Aufwendungen auf	3.294.300 €
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	317.700 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.445.100 €
2.2 die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.018.500 €
2.3 die Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	100.000 €
2.4 die Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	886.700 €
2.5 die Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	786.700 €
2.6 die Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	36.100 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	-609.500 €
festsetzt,	
Nachrichtlich:	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.331.800 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.941.300 €

in § 2

den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 786.700 € festsetzt,

in § 3

Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt,

in § 4

den Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 400.000 € festsetzt,

in § 5

die Hebesätze für die Realsteuern durch gesonderte Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festsetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 230 v.H.

2. Gewerbesteuer

360 v.H.,

in § 6

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich gelten lässt, wenn sie 20.000 € nicht übersteigen,

in § 7

die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG als gegeben festlegt, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes,

in § 8

die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO auf 200.000 € festlegt,

wird genehmigt und als Satzung beschlossen.

b) Das Investitionsprogramm der Gemeinde Bippen für die Haushaltsjahr 2024 bis 2028 wird beschlossen.

Der Bürgermeister

(Tolsdorf)

Anlagen